

Berlin, 31. März 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.geode.de

Kooperationsvereinbarung Gas XII

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Version: 1

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Wirksamwerden der KoV XII zum 1. Oktober 2021	3
3.	Überblick über wesentliche Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung XI.....	4
4.	Anpassung der Standardverträge	4
4.1.	Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1).....	5
4.2.	Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (Anlage 2)	5
4.3.	Anpassungen im Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas- Bilanzkreisvertrag (Anlage 4 und Anlage 5)	6
4.4.	Anpassungen im Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene (Anlage 7)	7
5.	Anpassungen im Leitfaden Bilanzkreismanagement Gas (Teil 1 und Teil 2)	7
6.	Anpassungen im Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas.....	7
7.	Anpassungen im Leitfaden Marktraumumstellung	7
8.	Anpassungen im Leitfaden Krisenvorsorge Gas.....	7
9.	Anpassungen im Leitfaden Bilanzierung Biogas	8
10.	Anpassungen im Leitfaden Kostenwälzung Biogas	8

In Zusammenarbeit mit

Wesentliche Änderungen durch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XII)

1. Einleitung

In der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) sind seit 2006 die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Netzbetreiber für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang geregelt. Hierdurch erfüllen die Netzbetreiber ihre gesetzlichen Verpflichtungen (§ 20 Abs. 1b EnWG, § 8 Abs. 6 GasNZV). Die Verbände BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden seitdem über die erforderlichen Änderungen der KoV.

Anpassungen betreffen in der KoV XII insbesondere Themen, die im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete zum 1. Oktober 2021 stehen bzw. die der Umsetzung zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretender regulatorischer Vorgaben dienen. In allen KoV XII-Dokumenten wurden redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung vorgenommen.

Der Leitfaden „Sicherheitsleistung und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt“ entfällt mit Wirkung zum 01.10.2021, da bei einer Überprüfung festgestellt wurde, dass der Leitfaden keine wesentlichen Inhalte enthält, die nicht in anderen Dokumenten (insbesondere in den Ein-/Auspeiseverträgen) abgebildet sind. Auch die im Netznutzerforum vertretenen Verbände haben bestätigt, dass dem Leitfaden keine praktische Bedeutung mehr zukommt und eine Streichung unterstützt. Das Wegfallen des Leitfadens „Sicherheitsleistung und Vorauszahlung“ wirkt sich somit nicht auf die in der Kooperationsvereinbarung geregelten Inhalte aus und schließt zugleich das Risiko von Inkonsistenzen zwischen diesem Leitfaden und den Vertragstexten aus.

2. Wirksamwerden der KoV XII zum 1. Oktober 2021

Die Wirksamkeit von Änderungen der Kooperationsvereinbarung richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Kooperationsvereinbarung. Diese sieht vor, dass die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Notwendigkeit von Änderungen prüfen und über diese Änderungen entscheiden. Die Änderungen sind nach § 61 KoV den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zuzuleiten. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung.

In Zusammenarbeit mit

Netzbetreiber, die bereits Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind, müssen somit der Kooperationsvereinbarung in der geänderten Fassung nicht erneut beitreten oder erneut zustimmen, damit die Änderungen auch gegenüber ihnen wirksam werden.

3. Überblick über wesentliche Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung XI

Die Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen zur Berücksichtigung der Marktgebietszusammenlegung. Darüber hinaus wurde klarstellend aufgenommen, dass auf zusätzliche Kapazitäten, die die Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Überbuchungs- und Rückkaufsystems nach der „KAP+“-Festlegung anbieten, ebenfalls Anlage 1 Anwendung findet (§ 32 Ziffer 2). Ferner wurden die konkretisierenden Regelungen zu § 38 GasNZV angepasst, da die Reservierungsgebühr nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur als einmalige Gebühr umzusetzen ist (§ 38 Ziffer 6). Die Abrechnung der Pönale sowie die Abrechnung nach der Netzkontosystematik von den Marktgebietsverantwortlichen wurden auf elektronische Rechnungen umgestellt (§ 49 Ziffer 9 bzw. Ziffer 10 sowie § 50 Ziffer 11).

4. Anpassung der Standardverträge

Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, die als Anlagen der KoV beigefügten standardisierten Geschäftsbedingungen („Standardverträge“) in der aktuell geltenden Fassung Dritten gegenüber zu verwenden. Dies erfordert auch eine inhaltliche Anpassung bestehender Verträge an die geänderten Bestimmungen, d.h. aktuell der Anlagen 1, 2, 4, 5 und 7.

In Anlage 3 (Lieferantenrahmenvertrag Gas) wurden keine Änderungen vorgenommen, so dass bestehende Lieferantenrahmenverträge weiterlaufen. Es besteht Einvernehmen mit den im Netznutzerforum vertretenen Verbänden darüber, dass der mit einer Anpassung aller Lieferantenrahmenverträge verbundene Aufwand angesichts der wenigen redaktionellen Anpassungen zur Abbildung der Zusammenlegung der Marktgebiete nicht gerechtfertigt ist. Diese redaktionellen Anpassungen werden dann nachgeholt, wenn eine Überarbeitung der Anlage 3 aufgrund von inhaltlichen Änderungen notwendig wird.

Um eine diskriminierungsfreie und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, wird empfohlen, dass die Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen von bestehenden, vertraglich vereinbarten Änderungsrechten Gebrauch machen.

4.1. Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1)

In Anlage 1 wurden zunächst zahlreiche redaktionelle Anpassungen sowie Streichungen nicht mehr notwendiger Regelungen insbesondere zur Abbildung der Zusammenlegung der Marktgebiete vorgenommen. Zudem wurde eine ergänzende Regelung zur Möglichkeit der Untersagung von netzschädlichen Änderungen von Ein- und Ausspeisungen im H-Gas zur Umsetzung des mit der Zusammenlegung der Marktgebiete einzuführenden Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Basis der „KAP+“-Festlegung der BNetzA aufgenommen (§ 13a Ziffer 7).

Darüber hinaus wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

Es wurden Anpassungen und Ergänzungen zur Umsetzung der zum 1. Oktober 2021 in Kraft tretenden Regelungen aus der „KASPAR“-Festlegung der BNetzA umgesetzt. Hierzu wurden die Vorgaben zu den Kapazitätsprodukten (§ 9) und die Regelungen zur Unterbrechung bzw. Kürzung von Nominierungen (§ 29 Ziffer 4, § 29a Satz 1) entsprechend überarbeitet. Zusätzlich wurden die Regelungen zum Kapazitätsprodukt DZK an nicht nominierungspflichtigen Ausspeisepunkten weiter konkretisiert (§ 15a, § 29b).

Trotz der mit der KoV XI eingeführten Verpflichtungen zur möglichst vorausschauenden Nominierung sind weiterhin Fälle aufgetreten, in denen nach der Einschätzung der Fernleitungsnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen wenige Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche versucht haben, durch ihr Nominierungsverhalten Einfluss insbesondere auf den Bedarf an Regenergie zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wurden die entsprechenden Verpflichtungen der Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen verschärft und durch die Möglichkeit des Ansatzes von Vertragsstrafen ergänzt (§ 12 Ziffern 13 - 15 sowie § 13 Ziffer 11).

Schließlich wurden Regelungen im Bereich der Sekundärvermarktung und Kündigungsmöglichkeiten aufgenommen (§ 19 Ziffer 3 Satz 5, § 20 Ziffer 3 Sätze 7 f., § 25 Ziffer 3 Sätze 6 f., § 41 Ziffer 2 Sätze 9 f.), um zu verhindern, dass es künftig weiterhin durch Nutzung der Sekundärübertragung mit anschließender Kündigung zu nicht gewollten strukturierten Kündigungen kommt.

4.2. Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (Anlage 2)

Neben wenigen redaktionellen Anpassungen wurde in der Anlage 2 lediglich die Marktgebietszusammenlegung zu einem Marktgebiet vollzogen.

4.3. Anpassungen im Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag (Anlage 4 und Anlage 5)

Auch in den Anlagen 4 und 5 wurden zahlreiche redaktionelle Anpassungen sowie Streichungen überflüssiger Regelungen insbesondere zur Abbildung der Zusammenlegung der Marktgebiete vorgenommen.

Im Zuge der Umsetzung der „KAP+“-Festlegung wird sich das börsliche Produktportfolio verändern. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, wurde der § 25 zu den börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion grundlegend überarbeitet. Er enthält die wesentlichen Regelungen, die zur Erfüllung der Börsenprodukte ab dem 01.10.2021 zu beachten sind. Die bestehende Umsetzungshilfe zum § 25 wird der MGV entsprechend überarbeiten. Neben der allgemeinen Überarbeitung wurde weiterhin mit Ziffer 17 eine neue Regelung zur Pönalisierung missbräuchlicher Arbitragegewinne im Zusammenhang mit der Konvertierung aufgenommen.

In Analogie zur Anlage 1 wurden im Zuge der Umsetzung der Regelungen zum Kapazitätsrückkauf ebenfalls Regelungen zur Untersagung von netzschädlichen Änderungen von Ein- und Ausspeisungen im H-Gas aufgenommen (§ 25a).

Korrespondierend zur neuen Regelung in § 12 Ziffer 13-15 bzw. § 13 Ziffer 11 der Anlage 1 wurde auch in der Anlage 4 eine Regelung zur Sanktionierung systematischer sprungartiger und unplausibler Renominierungen aufgenommen (§ 25b).

Durch die Festlegung „REGENT 2021“ der Bundesnetzagentur wird Transportkunden die Möglichkeit gegeben, bei der Buchung von bestimmten explizit in REGENT 2021 erwähnten Ein- bzw. Ausspeisepunkten auf den VHP-Zugang für DZK-BK zu verzichten. Diese Regelung wurde in § 17 Ziffer umgesetzt.

In der Anlage 4 wurde zudem eine Regelung konkretisiert, wie im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen der Marktgebietsverantwortliche diese offenen Forderungen mit den verbundenen Bilanzkreisverantwortlichen abrechnet. Hierzu wurden auch in den Anlagen 4 und 5 die Regelungen zur Kündigung von Bilanzkreisverbindungen konkretisiert. Zusätzlich wurde die Kündigungsmöglichkeit von Bilanzkreisverträgen über das Portal des MGV aufgenommen (§ 5 Ziffer 3).

4.4. Anpassungen im Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene (Anlage 7)

In der Anlage 7 wurden redaktionelle Anpassungen aufgrund der Marktgebietszusammenlegung vorgenommen.

5. Anpassungen im Leitfaden Bilanzkreismanagement Gas (Teil 1 und Teil 2)

Neben redaktionellen Anpassungen aufgrund der Marktgebietszusammenlegung wurden in den Leitfaden „Bilanzkreismanagement Gas“ Teil 1 insbesondere Regelungen aufgenommen, die schon in dem Übergangsregelungsdokument (Anlage 3 zum Leitfaden "Bilanzkreismanagement Gas") veröffentlicht wurden, aber über den 01.10.2021 fortbestehen. Beispielhaft zu nennen wären hier die Nomenklatur der Netzkonten und Bilanzkreise für die THE und Nutzung in den Prozessen, die Mehr-/Minderungenabrechnung mit der THE sowie der elektronische Rechnungsversand.

6. Anpassungen im Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas

Im Leitfaden „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ wurden redaktionelle Anpassungen aufgrund der Marktgebietszusammenlegung vorgenommen.

7. Anpassungen im Leitfaden Marktraumumstellung

Es wurde die Vereinheitlichung von Begriffsbestimmungen vorgenommen sowie aufgenommen, dass der qualitätsumstellende Netzbetreiber den bilanziellen Umstellungstermin in Abhängigkeit von der Terminierung gemäß der Umstellungsplanung auf den ersten Kalendertag des Monats nach dem Abgrenzungstichtag festlegt. In dem Fall, dass der Abgrenzungstichtag auf einen Monatsersten fällt, können Abgrenzungstichtag und bilanzieller Umstellungstermin auch auf dem selben Tag liegen. Die zeitliche Abweichung zwischen dem bilanziellen Umstellungstermin und dem Abgrenzungstichtag sollte nicht mehr als 4 Wochen betragen. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Terminänderungen der Marktraumumstellungen den betroffenen Netzbetreibern, Transportkunden und Marktgebietsverantwortlichen mitzuteilen sind.

8. Anpassungen im Leitfaden Krisenvorsorge Gas

Im Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“ wurden redaktionelle Anpassungen aufgrund der Marktgebietszusammenlegung vorgenommen.

9. Anpassungen im Leitfaden Bilanzierung Biogas

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Marktgebietszusammenlegung.

10. Anpassungen im Leitfaden Kostenwälzung Biogas

Der Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“ wurde dahingehend überarbeitet, dass die Kostenwälzung Biogas in einem einheitlichen deutschen Marktgebiet abgebildet ist.

In Zusammenarbeit mit



Ansprechpartner:

BDEW

Helena Faßmer (Netz)
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 0 30 / 300 199-1131
E-Mail helena.fassmer@bdew.de

Ingride Kouengoué (Netz)
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 030 / 300 199-1116
E-Mail ingride.kouengoue@bdew.de

Herr Dr. Michael Koch (Recht)
Telefon 0 30 / 300 199-1530
E-Mail michael.koch@bdew.de

Frau Virginie Krone (Handel)
Tel.: 030/300199-1562
E-Mail: virginie.krone@bdew.de

VKU

Herr Christian Richter (Netz)
Tel.: 030/58580-199
E-Mail: richter@vku.de

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)
Tel.: 030/585 80-135
E-Mail: milovanovic@vku.de

GEODE

Herr Johannes Nohl (AG Netz)
Tel.: 030/611284070
E-Mail: info@geode.de

In Zusammenarbeit mit